

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Band 3

Die heutige japanische Diskussion über das Straftatsystem

**Eine kritische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung
der Entwicklung der deutschen Strafrechtswissenschaft**

Von

Dr. Makoto Ida



Duncker & Humblot · Berlin

MAKOTO IDA

Die heutige japanische Diskussion über das Straftatsystem

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von

Hans Joachim Hirsch, Günter Kohlmann

Michael Walter, Thomas Weigend

Professoren an der Universität zu Köln

Band 3

Die heutige japanische Diskussion über das Straftatsystem

**Eine kritische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung
der Entwicklung der deutschen Strafrechtswissenschaft**

Von

Dr. Makoto Ida



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung des Vereins
zur Förderung der kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen
zwischen Japan und der Bundesrepublik Deutschland e.V., Köln

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Ida, Makoto:

Die heutige japanische Diskussion über das Straftatsystem:
eine kritische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung
der Entwicklung der deutschen Strafrechtswissenschaft / von
Makoto Ida. – Berlin: Duncker und Humblot, 1991

(Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften; Bd. 3)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1989

ISBN 3-428-07065-8

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Fremddatenübernahme: Hagedornsatz, Berlin 46
Druck: Druckerei Gerike GmbH, Berlin 36
Printed in Germany

ISSN 0936-2711
ISBN 3-428-07065-8

Vorwort

Die vorliegende Arbeit hat im Sommersemester 1989 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation vorgelegen. Das Manuskript wurde im wesentlichen im Frühjahr 1989 abgeschlossen. Vollständigkeit der Nachweise japanischer und — erst recht — deutscher Literatur war von vornherein nicht beabsichtigt. Mir ging es nicht um eine genaue Dokumentation, sondern vor allem um einen Überblick über die heutige japanische Diskussion und ihre kritische Bewertung aus meiner Sicht.

Das Entstehen der Arbeit verdanke ich in erster Linie meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans Joachim *Hirsch*, der diese rechtsvergleichende Untersuchung angeregt und ganz wesentlich gefördert hat. Ohne seine geduldige Betreuung wäre diese Arbeit nie zustande gekommen. Ihm gebührt mein besonderer Dank.

Meinen beiden Lehrern in Japan, Frau Prof. Prof. h.c. *Kinko Nakatani* und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Koichi Miyazawa*, möchte ich auch an dieser Stelle herzlich danken. Sie haben mich seit meiner Studienzeit stets großzügig und wohlwollend unterstützt und auch während des Entstehens dieser Arbeit von Tokyo aus ermuntert.

Mein aufrichtiger Dank gilt außerdem den Herren Prof. Dr. *Gunther Arzt*, Prof. Dr. *Karl Heinz Gössel*, Prof. Dr. *Thomas Weigend* und Prof. Dr. *Dietrich Kratzsch*. Sie haben Teile meiner Arbeit gelesen und mir manchen wertvollen Rat gegeben.

Zu danken habe ich auch der Keio-Universität zu Tokyo für die Gewährung eines Forschungsstipendiums. Der Druck wurde durch einen namhaften Zuschuß des Vereins zur Förderung der kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Japan und der Bundesrepublik Deutschland e.V., Köln, erleichtert. Auch dafür bin ich zu Dank verpflichtet.

Ferner richtet sich mein Dank an die Mitarbeiter und Doktoranden des Kölner Kriminalwissenschaftlichen Instituts, die mir während meines Studienaufenthalts und bei der Vorbereitung der Drucklegung immer zur Seite standen. Für ihre tatkräftige Hilfe danke ich nicht zuletzt meiner Frau *Gabriele*.

Tokyo, im Juli 1990

Makoto Ida

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Einführung 13

1. Kapitel

Zweck der Untersuchung 13

2. Kapitel

Das japanische Strafrecht aus rechtsvergleichender Sicht 15

- I. Das japanische Strafrecht als Gegenstand rechtsvergleichender Forschung . . . 15
- II. Wozu Rechtsvergleichung? 17
- III. Eigenschaften des japanischen Strafrechts in grundsätzlicher Hinsicht 21
 - 1. Zum japanischen Strafgesetzbuch 21
 - 2. Objektivistische Züge in der Strafrechtsdogmatik 35
 - 3. Strafverfolgung und Sanktionierung der Straftäter in der Praxis 39

Teil B

Das systematische Denken in der japanischen Strafrechtsdogmatik 48

1. Kapitel

Diskussion über das „Systemdenken“ 48

- I. Problemlage 48
- II. Das Deliktssystem bloß zur Kontrolle der richterlichen Entscheidung? 51
- III. „Problemdenken“ gegen „Systemdenken“? 53
- IV. Die funktionale Betrachtungsweise des Strafrechts? 59

2. Kapitel

Deliktssystematik in der japanischen Strafrechtsdogmatik 61

- I. Abriß der historischen Entwicklung der Deliktssystematik in Japan 61
- II. Überblick der heutigen Deliktssysteme 63

*Teil C***Stellungnahme zum Unrechtsbegriff** 66

1. Kapitel

Der Streit um das Wesen des Unrechts und seine Abgrenzung zur Schuld	66
I. Die bisher herrschende Unrechtslehre	66
1. Wesen des Unrechts	66
2. Der normentheoretische Ausgangspunkt	67
3. Gegenstand und Inhalt des Urteils des Verhaltensunwertes	68
4. Verhältnis von Erfolgs- und Verhaltensunwert	70
II. Die „neo-objektivistische“ Richtung	70
1. Kritik der herrschenden Lehre	70
a) Kritik der Verhaltensnormentheorie	70
b) Kritik an der Erweiterung der Strafbarkeit durch die Lehre vom Verhaltensunwert	71
aa) Einwilligung und Körperverletzung	72
bb) Die subjektiven Rechtfertigungselemente, insbesondere der Verteidigungswille bei der Notwehr	73
cc) Zur sog. Sachwehr	74
dd) Zum strafbaren Versuch	75
ee) Problematik des fahrlässigen Delikts	75
c) Kritik der Unbestimmtheit der Beurteilungskriterien	75
d) Kritik der Verwischung von Unrecht und Schuld	76
2. Die „Lehre vom Erfolgsunwert“	76
a) Grundsätzliche Objektivität des Gegenstandes des Unrechtsurteils	76
b) Unrechtsrelevanz der Verhaltensmodalitäten	77
c) Subjektive Unrechtselemente	77
d) Einwilligung und Körperverletzung	78
e) Strafgrund des Versuchs	79
f) Zum Verteidigungswillen bei der Notwehr	79
III. Eigene Auffassung	80
1. Zur grundsätzlichen Richtigkeit der neoobjektivistischen Kritik an der bisher herrschenden Unrechtslehre	80
2. Positive Aspekte der personalen Unrechtslehre	83
3. Wesen des Unrechts und seine Abgrenzung zur Schuld	85

2. Kapitel

Wichtige Streitfragen in der japanischen Unrechtslehre 87

I. Der ex-ante- und ex-post-Gesichtspunkt im Rechtswidrigkeitsurteil	87
1. Unzulänglichkeiten bisheriger Lösungen	87
a) Die konkrete Gefährlichkeitstheorie und ihre Probleme	87

b) Die objektive Gefährdungstheorie und ihre Probleme	91
2. Eigene Auffassung	94
a) Die Fragestellung	94
b) Differenzierende Gesichtspunkte	95
c) Zur ex-post-Betrachtung des rechtfertigenden Sachverhaltes	97
II. Der Vorsatz als ein subjektives Unrechtselement	99
1. Vorsatz als ein subjektives Tatbestandsmerkmal	99
2. Ist der Vorsatz nur beim Versuch ein Unrechtselement?	101
3. Kritik des extremen Objektivismus	102
III. Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für die Unrechtslehre	103
1. Handlungslehre und Deliktssystem	103
2. Handlungslehre und Fahrlässigkeit	106
a) Problemstellung	106
b) Die subjektive Tatseite in ihrer Bedeutung für das Sorgfaltswidrigkeitsurteil	106
aa) Relevanz der subjektiven Elemente und finale Handlungslehre	106
bb) Die subjektiven Elemente der finalen Handlung	109
cc) Subjektivierung des Sorgfaltsmaßstabs?	109
dd) Kritik der sozialen Handlungslehre	111
c) Rechtswidrigkeitsurteil und sein Gegenstand beim fahrlässigen Delikt	112
aa) Gegenstand des Sorgfaltswidrigkeitsurteils	112
bb) Handlungs- und Erfolgsunwert des fahrlässigen Delikts	112
d) Ergebnis	115

Teil D

Die Diskussionen über Funktion und Umfang des Tatbestandsbegriffs 116

1. Kapitel

Die Tatbestandslehre von Ono und Dando sowie ihre Probleme 116

I. Skizze der Entwicklung der Tatbestandslehre in Japan	116
II. Die „formell-objektive“ Theorie und ihre Probleme	118
1. Ergänzungsbedürftigkeit durch materielle Kriterien	119
2. Sachwidrigkeit der Ergebnisse	121
3. Überstrapazierung des Tatbestandsbegriffs	123

2. Kapitel

Zum Verhältnis des Tatbestandes zu anderen Deliktsvoraussetzungen 125

I. Tatbestand und Handlungslehre	125
II. Tatbestand und Rechtswidrigkeit	127

1. Die herrschende Lehre	127
2. Kritik und eigene Stellungnahme	128
III. Tatbestand und Schuld	134

*Teil E***Diskussionen in der Schuldlehre** 136

1. Kapitel

Art und Umfang der Schuld Voraussetzungen 136

I. Allgemeine Bemerkungen zu den Schuld Voraussetzungen	136
II. Einzelne Schuld Voraussetzungen	137
1. Die Schuldfähigkeit	137
2. Vorsatz und Fahrlässigkeit	137
3. Irrtum über die Rechtswidrigkeit der Tat	138
4. Die Zumutbarkeit und ihre Grenzen	139

2. Kapitel

Der Streit um die Willensfreiheit und den materiellen Schuldbegriff 140

I. Problemlage	141
II. Die Problematik der bisher herrschenden Schuldlehre	142
1. Zur Beweisbarkeit der Willensfreiheit	142
2. Der indeterministische Standpunkt und die absolute Vergeltungstheorie	143
3. Kritik des „rein individuellen“ Schuldmaßstabs	144
III. Der „weiche Determinismus“ und seine Probleme	148
1. Zum weichen Determinismus Hiranos	148
2. Die utilitaristische Schuldauffassung	150
3. Stellungnahme zur Schuldlehre Hiranos	151
a) Positiver Aspekt des deterministischen Standpunktes	151
b) Aufgabe des Schuldprinzips?	152

*Teil F***Schluß** 156**Literaturverzeichnis** 159

A. Literatur in westlichen Sprachen	159
B. Literatur in japanischer Sprache	172

Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
Anm.	Anmerkung
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BT	Besonderer Teil
bundesdtsh.	bundesdeutsch
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dtsh.	deutsch
Fn.	Fußnote
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949
GS	Der Gerichtssaal
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
insbes.	insbesondere
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
jap.	japanisch
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
Lb.	Lehrbuch
LK	Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch 10. Auflage, herausgegeben von <i>Hans-Heinrich Jescheck, Wolfgang Ruß und Günther Willms, 1978 ff.</i>
L. v. d. n. T.	Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen
m. a. W.	mit anderen Worten
m. E.	meines Erachtens
m. Nachw.	mit Nachweisen
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform

m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NSTZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
o.	oben
OGH	(Japanischer) Oberster Gerichtshof = Saiko Saibansho
Rdn.	Randnummer(n)
resp.	respektive
RG	Reichsgericht
RGSt.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
S.	Seite
SchwZStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, Allgemeiner Teil, bearbeitet von <i>Hans-Joachim Rudolphi, Eckhard Horn und Erich Samson</i> , 5. Auflage 1988
sog.	sogenannt(e)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
u.	unten
u. a.	und andere, unter anderem
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	von
vgl.	vergleiche
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft — Steuer — Strafrecht
z. B.	zum Beispiel
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Teil A

Einführung

1. Kapitel

Zweck der Untersuchung

Das japanische Recht hat sich seit mehr als 100 Jahren unter dem starken Einfluß westlichen Rechts, zunächst des französischen, später des deutschen und nach dem Zweiten Weltkrieg insbesondere des anglo-amerikanischen — und teilweise auch durch die direkte Übernahme von Regelungen dieser Rechte — entwickelt¹. Hier taucht sogleich die Frage auf, wie es denn möglich gewesen ist, daß sich ein Inselland Asiens, das doch eine eigene rechtskulturelle Tradition hat, von den völlig anderen, zudem voneinander ziemlich verschiedenen Rechtskreisen der Europäer und der Anglo-Amerikaner so stark hat beeinflussen lassen. Aber diese Frage, die nicht isoliert von der Übernahme westlicher Kultur und des westlichen Wirtschaftssystems betrachtet werden kann und vielseitiger und interdisziplinärer Untersuchung bedürfte, kann hier nicht behandelt werden². Es genügt die Feststellung, daß die Japaner mit dem rezipierten Recht und den darin enthaltenen Rechtsgedanken durchaus zurechtkommen und daraus eine eigentümliche „Misch-Rechtskultur“ haben entstehen lassen.

Die Einwirkung deutschen Rechts und deutscher Rechtswissenschaft auf das japanische Rechtssystem ist heute in allen Rechtsbereichen mehr oder weniger stark spürbar³. Besonders intensiv und nachhaltig läßt sich der deutsche Einfluß

¹ Hierzu ausführlich *Murakami*, Einführung in die Grundlagen des japanischen Rechts; ferner *Noda*, Introduction to Japanese Law, S. 41 ff. (Kap. III). Speziell zur Rezeption des westlichen Zivilrechts und der deutschen Zivilrechtsdogmatik siehe die umfangreiche Monographie von *Kitagawa*, Rezeption und Fortbildung des europäischen Zivilrechts in Japan.

² *Aomi*, Gesellschaft und Recht in Japan, S. 144 f., nennt als wichtige Faktoren für das Gelingen der Rezeption westlichen Rechts die folgenden Umstände: (1) zentralisiertes Regierungssystem, (2) relativ hohes Bildungsniveau der Bürger, (3) Flexibilität der japanischen Sprache, sowie (4) traditionell hohe Empfänglichkeit für fremde Kulturen.

³ Man erzählt sich in Japan folgende Anekdote, die den überaus starken Einfluß deutscher Wissenschaft verdeutlicht. „Namhafte Wissenschaftler aus verschiedenen Ländern wurden beauftragt, eine wissenschaftliche Abhandlung über das Thema ‚Elefant‘ zu schreiben. Der Engländer und der Franzose gingen gleich zum Zoo und beobachteten die Elefanten. Der Engländer legte in pragmatischer Sicht umfassend dar, wie der Mensch einen Elefanten nutzen kann. Der Franzose beschrieb das Liebesverhältnis der Elefanten. Der deutsche Wissenschaftler ging gleich zur Bibliothek, befaßte sich mit der ganzen

vor allem im japanischen Strafrecht feststellen. Das beweisen auch die in deutscher Sprache verfaßten Darstellungen des japanischen Strafrechts, die inzwischen erfreulicherweise immer zahlreicher geworden sind⁴. Aber es wurde bisher noch nicht unternommen, den deutschen Lesern Schwerpunkte der Diskussion in der japanischen Strafrechtsdogmatik⁵ unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Einflusses in einem monographischen Umfang vorzustellen. Der „Weg zu Japan“⁶ scheint hier immer noch einseitig versperrt zu sein. Dieses Mißverhältnis ist bedauerlich, da es zahlreiche dogmatische Probleme gibt, die die deutsche und die japanische Strafrechtswissenschaft gleichermaßen beschäftigen und noch der befriedigenden Lösung harren. Stellungnahmen japanischer Wissenschaftler zu diesen Fragen müßten eigentlich auch für die deutsche Seite von Interesse sein.

Zweck der vorliegenden Arbeit soll es sein, den deutschen Leser darüber zu informieren, welche dogmatischen⁷ Theorien⁸ und Rechtsfiguren die Japaner

Literatur und schrieb eine große Arbeit über das Wesen des Elefanten. Der Japaner ging auch gleich zur Bibliothek, befaßte sich mit der ganzen deutschen Literatur und schrieb eine große Arbeit über die Entwicklung der Forschung über das Wesen des Elefanten in Deutschland“. Es gibt mehrere Versionen dieser Anekdote. Die hier wiedergegebene entspricht im wesentlichen der in: *Nagao*, Einführung in die Rechtsphilosophie, S. 30.

⁴ Die bisher ausführlichste und umfassendste Gesamtdarstellung des japanischen Strafrechts: *Saito*, Das japanische Strafrecht, 1955, ist aber weitgehend veraltet. Als Veröffentlichungen neuerer Zeit seien vor allem genannt: Beiträge der Japaner in: *Madlener* u. a. (Hrsg.), Strafrecht und Strafrechtsreform; *Ohno*, Welzel-Festschrift, S. 261 ff.; *Miyazawa*, ZStW Bd. 88, S. 813 ff.; *Nishihara*, Die Geldstrafe im japanischen Strafrecht, S. 517 ff.; *Tjong/Eubel* in: Eubel u. a., Das japanische Rechtssystem, S. 205 ff.; *Kamiyama*, Multinationale Unternehmen und Wirtschaftsstrafrecht in Japan, S. 121 ff.; *Tjong*, Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Japan, S. 1369 ff. und die in Fn. 5 angegebenen Abhandlungen. Zu den Beziehungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br. zu den japanischen Strafrechtlern siehe *Jescheck*, *Tjong-Gedächtnisschrift*, S. 69 ff. mit ausführlichen Nachweisen der in deutscher Sprache verfaßten Darstellungen des japanischen Strafrechts. Zum japanischen Strafprozeßrecht siehe die Nachweise Fn. 122. Zum japanischen Strafvollzugsrecht: *Bindzus/Ishii*, Strafvollzug in Japan; *dies.*, in: Eubel u. a., Das japanische Rechtssystem, S. 279 ff.; *Tjong*, Freiheitsstrafe, S. 1417 ff. Zum japanischen Jugendgesetz: *Kühne/Miyazawa*, Das japanische Jugendgesetz, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 94; *Miyazawa/Schneider*, Vergleichende Kriminologie: Japan, S. 28 ff.

⁵ Eine knappe Übersicht gibt *Nishihara*, *Jescheck-Festschrift*, Bd. 2, S. 1233 ff. Als dogmatische Arbeiten sind insbes. zu nennen: *Dando*, GA 1959, S. 357 ff.; *Fukuda*, JZ 1958, S. 143 ff.; *ders.*, ZStW Bd. 71, S. 38 ff.; *ders.*, Welzel-Festschrift, S. 251 ff.; *Naka*, JZ 1961, S. 210 f.; *Hirano*, ZStW Bd. 85, S. 503 ff.; *Tjong/Eubel*, in: Eubel u. a., Das japanische Rechtssystem, S. 210 ff. mit ausführlichen Literaturangaben; *Asada*, ZStW Bd. 97, S. 465 ff.; *Yamanaka*, ZStW Bd. 98, S. 761 ff.; *Hirsch*, Probleme der Körperverletzungsdelikte, S. 853 ff.

⁶ Der Titel eines in deutscher Sprache geschriebenen Buches von *Hisako Matsubara*.

⁷ Zum Begriff der Rechtsdogmatik und ihren Funktionen instruktiv *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, S. 307-332.

⁸ Zu den verschiedenen rechtsdogmatischen Theorien mit unterschiedlichem Abstraktionsgrad siehe *Dreier*, Recht — Moral — Ideologie, S. 73 ff.

von Deutschland übernommen und wie sie sie weiter entwickelt haben, welche der von der deutschen Lehre übernommenen Argumente und Gegenargumente bei der dogmatischen Diskussion in Japan eine große Rolle spielen und um welche weiteren eigenständigen Argumente die dogmatische Diskussion dort bereichert worden ist.

Es scheint mir allerdings angezeigt, mich thematisch einzuschränken. Wollte man nämlich den deutschen Einfluß auf das japanische Strafrecht vollständig erfassen und darstellen, so käme dies einer umfassenden Kommentierung des ganzen Allgemeinen und Besonderen Teils des japanischen Strafgesetzbuches gleich. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich deshalb darauf, die Diskussion über das Deliktssystem, m. a. W. über die systematischen Grundfragen der strafrechtlichen Unrechts- und Schuldlehre, einer kritischen Untersuchung zu unterziehen. Diesen Schwerpunkt habe ich deshalb gewählt, weil von allem, was die japanische Strafrechtswissenschaft von der deutschen übernommen hat, der Deliktssystematik zweifellos die größte Tragweite zukommt.

2. Kapitel

Das japanische Strafrecht aus rechtsvergleichender Sicht

Zu einem richtigen Verständnis der Stellungnahmen der Japaner zu dogmatischen Fragen kann man wohl nicht gelangen, wenn man sie isoliert vom rechtskulturellen Hintergrund Japans⁹ betrachtet. Es ist daher angebracht, zuerst die Charakteristik des japanischen Strafrechts in grundsätzlicher Hinsicht darzulegen.

I. Das japanische Strafrecht als Gegenstand rechtsvergleichender Forschung

Das geltende japanische StGB von 1907¹⁰ ist unter besonderer Berücksichtigung des deutschen StGB von 1871 und zugleich der damaligen europäischen — vor allem von der spezialpräventiv orientierten (sog. „modernen“) Schule geprägten — Strafrechtswissenschaft zustandegekommen. Seitdem haben die

⁹ Wer sich über die japanische Kultur und Mentalität im allgemeinen näher informieren will, sieht sich einer Fülle in deutscher Sprache verfaßter Veröffentlichungen gegenüber. Hier sei insbesondere auf die ins Deutsche übersetzten Standardwerke: *Doi*, *Amä* — Freiheit in Geborgenheit, und *Nakane*, Die Struktur der japanischen Gesellschaft, hingewiesen. Wichtig sind auch: von *Barloewen / Werhahn-Mees* (Hrsg.), Japan und der Westen, 3 Bde. und *Menzel* (Hrsg.), Im Schatten des Siegers: Japan, 4 Bde. Zur Übernahme des europäischen Denkens siehe die glänzende Darstellung *Maruyamas*, Denken in Japan. Eine plastische Darstellung vom Alltag der Japaner findet sich bei: *de La Trobe / Streb*, Zwischen Tradition und Fortschritt, Alltag in Japan.

¹⁰ Übersetzungen: Strafgesetzbuch für das Kaiserlich japanische Reich vom 23. April 1907, übersetzt von *Oba*, ZStW Bd. 28, S. 205 ff.; Das abgeänderte Japanische Strafgesetzbuch vom 10. August 1953, übersetzt von *Saito / Nishihara*, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 65.